

Dr. Bardowicks

**Anfrage der SOLI-Fraktion zum KT am 19. September 2022**

„Schon im Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserstände in „besorgniserregender Weise“ sind und Abflüsse der Gewässer zurückgegangen sind. Die Ursache dafür wird gesehen in niederschlagsarmen Jahren und in den „erhöhten Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung“ (PROP S. 98).“

Wie die untere Wasserbehörde (UWB) auf der Fachausschusssitzung am 14.03.2022 erläutert hat, ist sie besorgt über die Auswirkungen der Grundwasserentnahmen auf Fließgewässer, stehende Gewässer und naturgeschützte grundwasserabhängige Ökosysteme, deren Schutz durch die Grundwasserverordnung (GrwV) § 4 Abs.2 festgelegt ist (Verschlechterungsverbot WRRL).

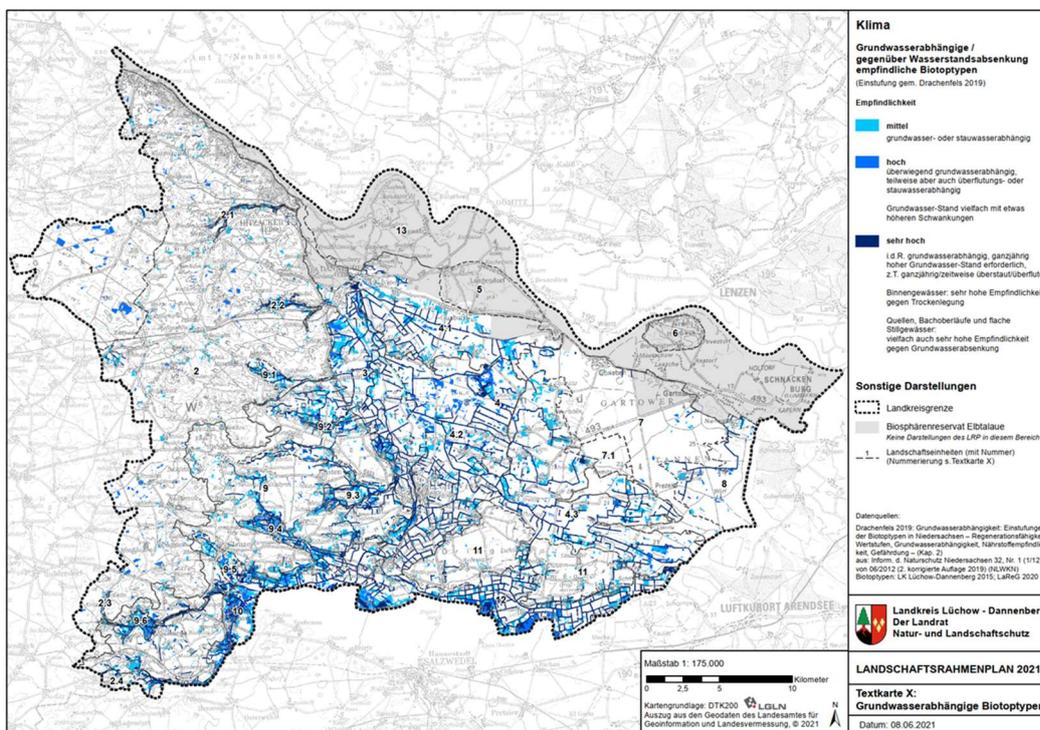
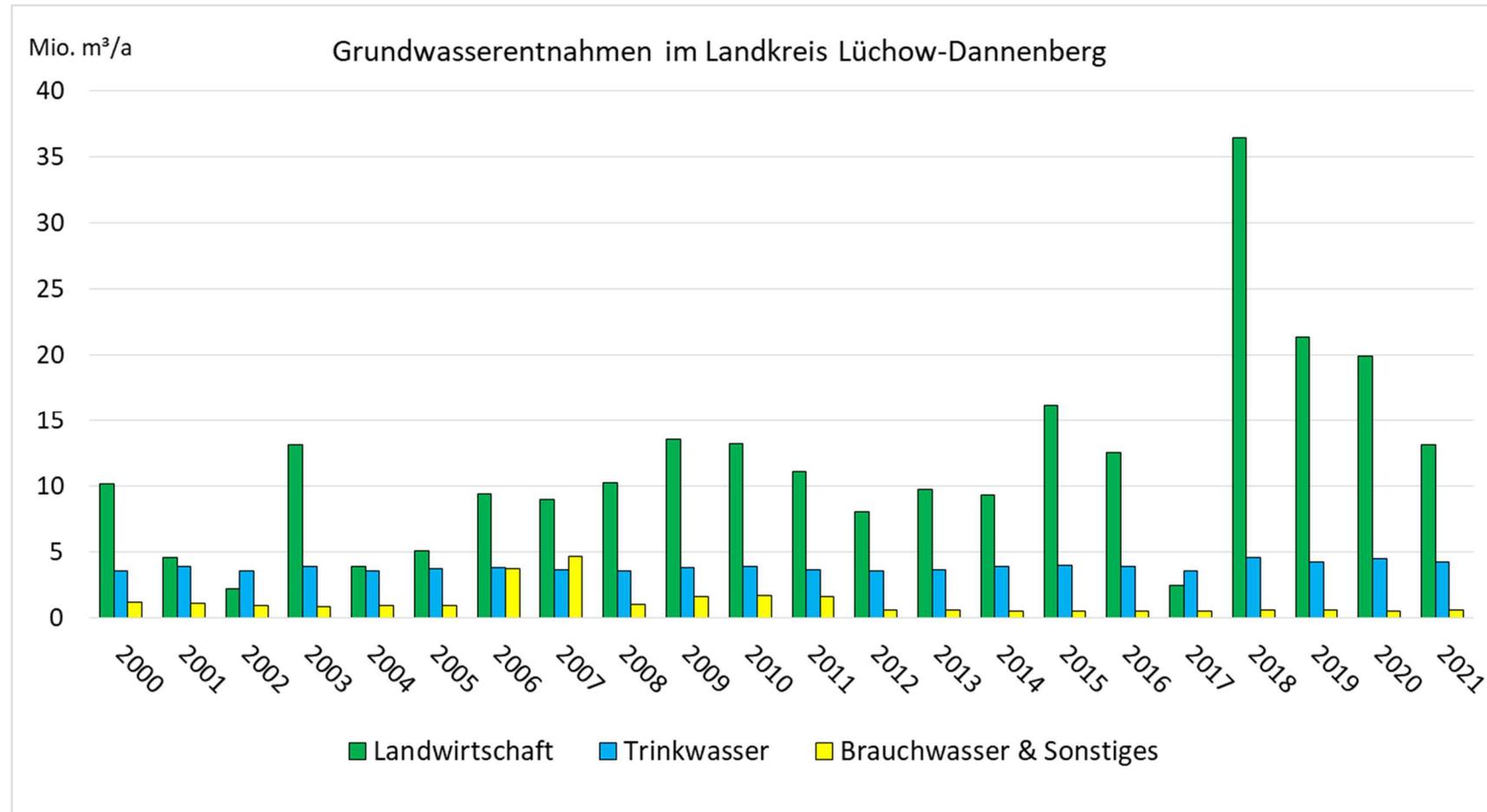


Bild 1: Grundwasserabhängige Ökosysteme (Entwurf Landschaftsrahmenplan, UNB)

Durch die anhaltende Dürre und die seit 2018 stark eingeschränkte Grundwasserneubildung sind die Auswirkungen in diesem Jahr besonders stark zu beobachten. Es sind zahlreiche Gewässer in Teilen oder fast vollständig trockengefallen. Die Quellbereiche der Drawehn-Bäche verlagern sich immer weiter flussabwärts. Zahlreiche grundwasserabhängige gesetzlich geschützte Biotope zeigen deutliche Wasserstandsabsenkungen und sehr viele sind in diesem Sommer vollständig trocken gefallen. Grundwasserabhängige Wälder zeigen starke Trockenschäden auf. Die überwachten Grundwasserstände sind in einigen Brunnen seit langer Zeit kontinuierlich am Fallen. Insgesamt ist zu beobachten, dass die stark eingeschränkten Niederschläge und die kontinuierlich sinkenden Grundwasserstände in diesem Jahr zu sehr großen negativen Auswirkungen bei grundwasserabhängigen Ökosystemen geführt haben. Es wurde eine Übernutzung der Grundwasserleiter beobachtet.

Frage 1: Welche Entnahmemengen sind seit ihres Bestehens (Beregnungsverbände/ Beregnungsgemeinschaften) in den einzelnen Jahren bis einschließlich 2021 dem Grundwasser entnommen worden?

Die folgende Graphik zeigt die gemeldeten Grundwasserentnahmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Trinkwasser und Brauchwasser & Sonstiges. Vor dem Jahr 2000 liegen der UWB keine digitalen Daten vor. Ab dem Jahr 2012 wurden die Grundwasserentnahmen in das Wasserbuch eingetragen.



## Frage 2: Welche Entwicklung ist zu beobachten?

In der Graphik ist zu erkennen, dass die Grundwasserentnahmen der Landwirtschaft dem Klima folgen. Im Jahr 2003 gab es wenig Niederschlag, sodass der Bewässerungsbedarf der Landwirtschaft zu großen Entnahmemengen führte. In den beiden folgenden Jahren wurde deutlich weniger Grundwasser entnommen. Bis in das Jahr 2014 gab es im Wechsel trockene und feuchte Jahre, sodass ein entsprechender Bewässerungsbedarf entstanden ist. Insbesondere in den feuchten Jahren konnte eine Grundwasserneubildung stattfinden. Die Grundwasserstände sind in den Sommermonaten gesunken, im Winter und im langjährigen Mittel konnten einige wieder ausgeglichen werden.

Ab dem Jahr 2015 wurde der Landkreis deutlich vom Klimawandel beeinflusst. 2015 war ein trockenes Jahr und 2016 war auch überdurchschnittlich trocken. Zum Glück konnte das sehr feuchte Jahr 2017 einige der entstandenen Defizite wieder ausgleichen. Einige stark abgesunken Grundwasserstände konnten sich im Jahr 2017 jedoch nicht wieder erholen.

Im Frühjahr 2018 setzte die bis heute andauernde Dürre ein. Durch die hohen Temperaturen wurde 2018 extrem viel Grundwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung eingesetzt. In den Jahren 2019 und 2020 ist so wenig Niederschlag gefallen, dass ebenfalls ein sehr hoher Bewässerungsbedarf entstanden ist. Im Jahr 2021 hat der zeitlich günstige Niederschlag zu einem verringerten Bewässerungsbedarf geführt. Seit dem Sommer 2018 ist die Grundwasserneubildung stark eingeschränkt, dadurch sind die Grundwasserleiter deutlich aus dem Gleichgewicht geraten.

Weiterhin ist zu befürchten, dass unter der Dürre rechtswidrige Entnahmen stark zugenommen haben. Durch die Klimaauswirkungen ist der Bewässerungsbedarf stark gestiegen ( $> 100$  mm/a). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden für Zusatzwasser erteilt (50-80 mm/a), sodass diese Menge in der Dürre nicht mehr ausreicht, um mit den aktuellen Bewässerungssystemen wirtschaftlich zu agieren. In den aktuellen Klimabedingungen ist häufig eine Bewässerung in der gesamten Wachstumsperiode notwendig, um überhaupt die Erträge sichern zu können. Die Grundwasserressourcen sind aber durch das Klima und die eingeschränkte Grundwasserneubildung jetzt schon sehr eingeschränkt.

Die Überkopfberegnung (Beregnungskanonnen) ist für humides (feuchtes) Klima als Zusatzwasser in trockenen Perioden ausgelegt. Diese Bewässerungsmethode ist bei überschüssige Wasserressourcen sinnvoll. Es handelt sich um ein ineffizientes Bewässerungssystem und kann nur in sehr geringem Maße optimiert werden. Bei falschen Anwendungen, z.B. bei Wind oder hohen Temperaturen entstehen sehr hohe Verdunstungsverluste. Nur ein geringer Anteil kommt den Pflanzen zugute, deshalb sind große Wassermengen notwendig. Einzelne Landwirte haben bereits erkannt, welche Vorteile effiziente Bewässerungssysteme haben. Es ist positiv zu bewerten, dass in Einzelfällen die Tropfbewässerung angewendet wird. Bei dieser und anderen effizienten Bewässerungsarten kann neben dem Wasser auch viel Energie, häufig Diesel, und Arbeitszeit gespart werden.

Auch die Entnahmen für die Trinkwassergewinnung haben sich während der Dürre deutlich erhöht. Durch die heißen Temperaturen ist der Trinkwasserbedarf insgesamt gestiegen. Zusätzlich wurden anscheinend sehr viele Pools angeschafft.

Die Brauchwassernutzung ist in den letzten Jahren etwa gleichbleibend auf niedrigem Niveau.

„In den Sommermonaten des Jahres 2020 sind laut Aussage des damaligen Fachdienstleiters E.A. Schulz bei der Überprüfung von 100 Beregnungsanlagen 17 Verfahren eingeleitet worden (EJZ 29.8.20)“

Frage 3: Wie viel Kontrollen wurden im Jahr 2021 durchgeführt?

In der Mitte des Jahres 2021 hat ein Fachdienstleistungswechsel stattgefunden. Aus dem Jahr 2021 sind keine Überprüfungen bekannt.

Im gesamten Jahr 2021 war die UWB durch die Unterstützung des Gesundheitsamtes (Corvid-19) stark beansprucht. Zusätzlicher Personalmangel hat eine Überprüfung nicht zugelassen.

Es ist aber auch zu bemerken, dass im Jahr 2021 durch recht gute Abstände des Niederschlags weniger beregnet werden musste. Die UWB hat nach dem Fachdienstwechsel zunächst Abstimmungen mit dem Umweltministerium und dem gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN, LBEG) gesucht und nach der Aufforderung des Umweltministeriums zahlreiche fehlerhafte Eintragungen im Wasserbuch korrigiert.

Frage 4: Bei wie viel dieser Kontrollen wurden Mängel festgestellt?

Keine Angabe möglich.

Frage 5: Wie viel Verfahren wurden aus diesen Gründen eingeleitet?

Keine Angabe möglich.

Frage 6: Wie hoch ist der Betrag der daraus resultierenden Bußgelder gewesen?

Für das Jahr 2021 sind keine Angaben möglich.

Als Ergebnis der Überprüfungen des Jahres 2020 wurde bei einem Vorgang ein Verwarngeld von 35 € vollstreckt, bei allen anderen Vorgängen von Ordnungswidrigkeiten wurden Verwarnungen ohne Bußgeld versendet oder die Verfahren nicht abgeschlossen.

Frage 7: Wie viel Kontrollen gab es bislang in den vergangenen Monaten dieses Jahres?

Da der Personalmangel im Bereich der Grundwasserentnahmen erst in diesem Monat teilweise gelöst werden konnte, waren bisher keine regelmäßigen Prüfungen möglich.

Aufgrund von Anzeigen und Amtshilfesuchen des NLWKN wurden bisher 60 Überprüfungen von Beregnungsanlagen vorgenommen.

Der NLWKN hat die UWB gebeten mehrere Anzeigen von trockengefallenen Gewässern in Bezug auf die Einhaltung von Gewässerrandstreifen gemäß § 58 NWG zu prüfen. Es wurden sehr viele trockenfallende Gewässer beim NLWKN gemeldet. In diesem Fall wird § 58 NWG außer Kraft gesetzt und die Gewässerrandstreifen müssen nicht mehr eingehalten werden, d.h. dass u.a. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel direkt bis an das Gewässer aufgebracht werden dürfen. Bei dieser Überprüfung fiel auf, dass einige Brunnen sehr dicht an den Fließgewässern liegen. Bei Ortsbesichtigungen der betroffenen Gewässer wurden die Beregnungsanlagen vor Ort überprüft. Insgesamt wurden 11 Fließgewässer II. Ordnung auf Trockenfallen hin überprüft.

Bei der Prüfung von Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung ist aufgefallen, dass sehr viele Entnahmebrunnen sehr dicht an Fließgewässern oder gesetzlich geschützten Biotopen liegen. Durch Beobachtungen der UNB und den Erkenntnisse der UWB wurde eine visuelle Überprüfung des Zustandes von 40 gesetzlich geschützten Biotopen in der Nähe von Beregnungsentnahmen gemeinsam vorgenommen.

Frage 8: Bei wie viel dieser Kontrollen wurden Mängel festgestellt?

Die Bearbeitung der überprüften Fälle ist noch nicht abgeschlossen. Bisher stehen 47 Fälle im Verdacht von Ordnungswidrigkeiten, welche zurzeit intensiv geprüft werden. Es sind Grundwasserentnahmen ohne Wasserzähler, ohne wasserrechtliche Erlaubnis, sowie Beregnung von Straßen und fehlende Kennzeichnung der Beregnungsmaschinen festgestellt worden.

Fast alle überprüfte Biotope zeigen Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen. Eine große Anzahl der Biotope ist fast oder vollständig trocken gefallen und somit geschädigt. Bei einigen Biotopen ist ein zeitweises Austrocknen zu beobachten, dass auf Grundwasserabsenkungen durch aktuelle Entnahmen hinweist.

Frage 9: Wie viele Verfahren wurden aus diesen Gründen eingeleitet?

Die Verfahren werden nach der endgültigen Feststellung einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet. Dies wird zeitnah erfolgen.

Bei Entnahmen ohne Wasserzähler oder ohne Erlaubnis handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten und Cross-Compliance-Verstöße. Ohne eine Messung, kann die Wasserentnahmemeldung nicht korrekt vorgenommen werden, dadurch handelt es sich zusätzlich um Steuerhinterziehung (Wasserentnahmegebühr, §27 NWG).

In den Fällen der trockengefallenden Fließgewässer und Biotope wird eine Überprüfung der Einhaltung von § 4 Abs. 2 GrwV vorgenommen.

Frage 10: Wie hoch ist der Betrag der daraus resultierenden Bußgelder?

Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 11: Wie viel Beregnungsanlagen gibt es zurzeit im Landkreis?

Die UWB ist für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen zuständig, deshalb liegen ihr keine Angaben über Beregnungsanlagen vor. Im Wasserbuch sind etwa 1.300 genehmigte Brunnen mit Entnahmemengen verzeichnet.

Durch eine Gesetzesänderung zum 01.01.2022 müssen die Entnahmen ab diesem Jahr vom Erlaubnisinhaber für jeden einzelnen Brunnen gemeldet werden. Zuvor mussten die einzelnen Landwirte ihre jährlichen Mengen melden.

Frage 12: Auf welche Weise ist gewährleistet, dass die genehmigte Grundwasserentnahme nicht überschritten wird?

Bisher wird die Einhaltung der genehmigten Entnahmemengen anhand der gemeldeten Jahresmengen geprüft. Für das Entnahmejahr 2021 hat die UWB die Überprüfung der Einhaltung der erlaubten Entnahmemengen begonnen.

Die meisten Beregnungsverbände haben fest installierte Wasserzähler auf ihren Brunnen. Diese werden vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände im Beisein der UWB am Ende der Beregnungsseason erfasst. Die UWB kontrolliert zusätzlich stichpunktartig die Wasserzähler der weiteren Erlaubnisinhaber. Da diese Wasserzähler meist nicht auf den Brunnen installiert sind, sondern an den Aggregaten oder an den Beregnungstrommeln montiert sind oder sogar nur als Zwischenstücke (Wasserzähler mit Schnellkupplung) genutzt werden, ist eine Kontrolle der Entnahmen nicht vollständig möglich. Es ist geplant an allen Brunnen einen Wasserzähler vorzuschreiben, insbesondere um die rechtswidrigen Entnahmen zu stoppen. Die UWB wurde u.a. durch Landwirte darauf hingewiesen, dass zahlreiche rechtswidrige Entnahmen stattfinden.

Frage 13: Werden verplombte (geeichte) Wasseruhren vorgeschrieben?

Wasserzähler im geschäftlichen Verkehr unterliegen nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) einer Eichpflicht. Die Eichgültigkeit für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre. Die Anwendungen einer Verplombung oder anderer Maßnahmen wird aktuell geprüft.

Fragen 14: Werden unangemeldete Kontrollen durchgeführt?

Ja. Die meisten Kontrollen der UWB als Aufsichtsbehörde werden unangemeldet durchgeführt. Viele Verstöße werden angezeigt und dadurch von der UWB kontrolliert. Die Überprüfungen der Wasserzähler am Jahresende werden angekündigt.

„In einem „Gespräch“ zwischen behördlichen Vertretern aus dem Ministerium aus Hannover, der UNB, der UWB und Bauernverband soll erwähnt worden sein, dass künftig eine Reduzierung der Wasserentnahme östlich der Jeetzel um 90% geplant bzw. sinnvoll wäre.“

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis.

Es gab ein Gespräch mit dem Umweltministerium, an dem die UWB und die UNB durch das Dez. III vertreten wurden. Bei diesem Gespräch hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass Anfang 2023 ein neuer Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers veröffentlicht werden soll. In diesem Erlass werden die zulässigen Entnahmemengen für jeden Grundwasserkörper angegeben. Die UWB darf im Rahmen dieses Kontingent wasserrechtliche Erlaubnisse erteilen. Das Umweltministerium hat darum gebeten, vor der Veröffentlichung des neuen Erlasses keine weiteren Erlaubnisse für den Grundwasserkörper „Jeetzel Lockergestein rechts“ (östlich der Jeetzel) zu erteilen.

Von einer Einsparung von 90 % wurde nicht gesprochen. Vermutlich stammt diese Zahl aus dem Wasserversorgungskonzept des Umweltministeriums. In diesem wurden der aktuelle und der zukünftige Bedarf der Nutzer mit den vorhandenen und zukünftigen Grundwassermengen verglichen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Landwirtschaft angegeben, dass über 90 % mehr Wasser benötigt werde. Im Zuge des Klimawandels wird der Beregnungsbedarf weiter steigen. Das Ergebnis des Wasserversorgungskonzeptes zeigt deutlich, dass die vorhandenen Grundwasservorkommen nicht ausreichen, um alle Nutzungen zu ermöglichen. Dabei wurden die Bedürfnisse der Gewässer und naturgeschützten Bereiche genauso wenig berücksichtigt, wie die Auswirkungen der Dürre der letzten Jahre (Datenerfassung bis 2014). Der tatsächliche Bedarf ist aktuell deutlich höher.

Die Grundwasserneubildung der Berechnung im Wasserversorgungskonzept bezieht sich auf das Modell GROWA, das ausschließlich Niederschlag als Wasserquelle verwendet. Bei hohen Wasserständen und Hochwasser in der Elbe und der Jeetzel findet ein Zustrom zu den Grundwasserleitern statt. Allerdings wird bei Niedrigwasserständen in den Fließgewässern Wasser aus den Grundwasserleitern entzogen. GROWA berücksichtigt ebenfalls nicht, dass die Böden durch die Dürre bis in große Tiefe ausgetrocknet sind. Der gesamte trockene Bereich muss zunächst durchfeuchtet werden, damit Grundwasserneubildung stattfinden kann. Die aktuellen Niederschläge führen in der Fläche nicht zur Grundwasserneubildung.

Zusätzlich wurde im Wasserversorgungskonzept festgestellt, dass in großen Bereichen des LK die tieferen Bereiche versalzen sind. Versalzene Wasser ist nicht für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet, da fast alle landwirtschaftlichen Produkte sehr empfindlich auf zu hohe Salzkonzentrationen reagieren. Bei einer Aufkonzentrierung mit Salz wären die Felder für die Landwirtschaft unbrauchbar.

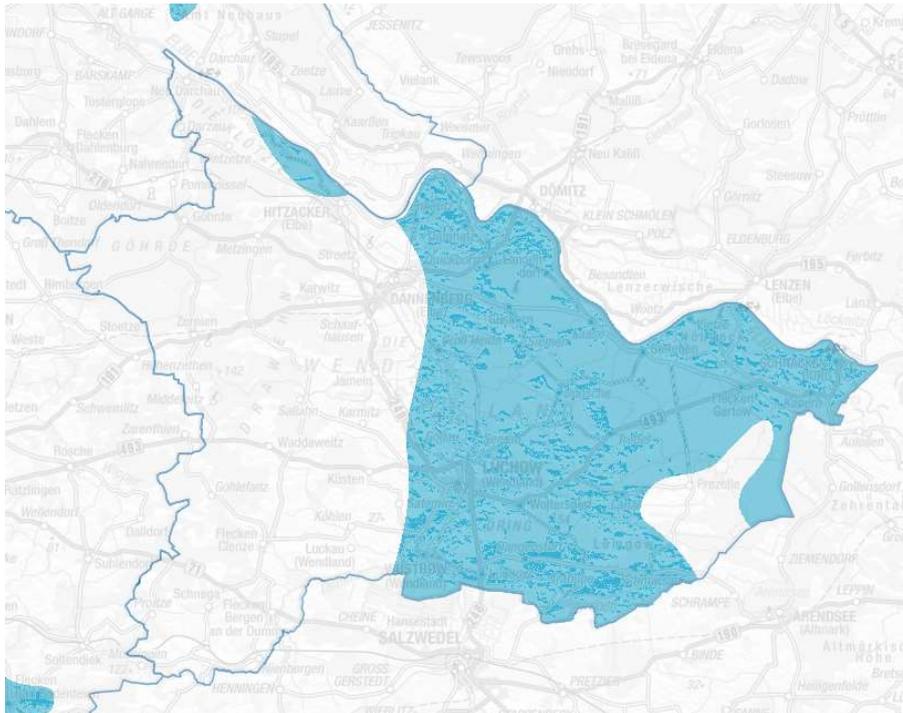


Bild 2: Versalzte Bereiche der unteren Schichten der Grundwasserleiter (Quelle: NIBIS Kartenserver)

Das bedeutet, dass die aktuell übermäßige Entnahme dazu führen wird, dass das brauchbare Grundwasser nicht mehr dauerhaft zur Verfügung steht. Der Grundwasservorrat reicht jetzt schon nicht mehr aus, um alle Nutzer mit Wasser zu versorgen, deshalb muss sich der Nutzungsdruck auf andere Wasserquellen verlagern, z.B. durch Rohrleitungen aus feuchteren Gebieten Deutschlands oder aus geeigneten Oberflächengewässern.

Die UWB sieht die beispielhaften Wasserquellen als schwierig an, da die Installation von lange Rohrleitungen viele Umweltauswirkungen verursachen und aktuell ganz Deutschland von der Dürre betroffen ist. In diesem Jahr sind sehr viele Fließgewässer des Landkreises trocken gefallen und selbst der Jeetzel-Kanal wies keinen nennenswerten Abfluss mehr auf. Das einzige leistungsfähige Fließgewässer im Landkreis ist die Elbe, die aber aufgrund ihrer Qualität (Schwermetalle, Dioxine, usw.) für die Nutzung in der Landwirtschaft nicht in Betracht kommt.

Es ist notwendig das gesamte Wassermanagement des Landkreises neu aufzustellen, um der Versteppung des Landkreises entgegen zu wirken. Die UWB und die UNB befürworten Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in den Flächen. Dabei soll der übermäßigen Entwässerung des Grundwassers durch die Entwässerungsgräben entgegengewirkt werden und somit die naturgeschützten und die landwirtschaftlichen Bereiche mit Wasser versorgt werden. Dadurch würde der Bewässerungsbedarf der Felder sehr deutlich verringern, sodass die Grundwasserentnahmen minimiert werden können. Diese Maßnahmen müssen schnell, zunächst mit einigen Probestauen, stattfinden, bevor das Wasser durch die Grundwasserabsenkungen der Grundwasserentnahmen nicht mehr für diese Maßnahmen zur Verfügung steht. Bei zu tiefen Grundwasserstände infiltriert das Wasser der Gräben in das Grundwasser und es kann nicht in den Gräben gehalten werden. Viele Landwirte haben bereits damit begonnen Maßnahmen zu ergreifen, allerdings ist es wasserrechtlich notwendig diese Anlagen im Gewässer zu genehmigen. Die UWB kommt den Antragstellern dabei entgegen.

Im Bereich des Lüchower-Landgraben wurde ein Förderantrag für den Wasserrückhalt eingereicht, den die UNB koordiniert.

Frage 15: Welche Meinung wurde seitens der Landkreisbehörde dort vertreten?

Siehe oben.

Frage 16: Welche Konsequenzen hätte das für die dort wirtschaftenden Landwirte?

Es wird gehofft, dass die Rückhaltmaßnahmen den aktuellen wirtschaftlichen Einbußen der Landwirte entgegenwirken, da die geplanten Maßnahmen den Bewässerungsbedarf verringern sollten. So könnten die übermäßig genehmigten Grundwasserentnahmen von 2,07 Mio. m<sup>3</sup>/a im Grundwasserkörper „Jeetzel Lockergestein rechts“ verträglich reduziert werden.

Frage 17: Warum ist in diesem Jahr eine entsprechende Allgemeinverfügung nicht erlassen worden, obwohl die Dürre seit 2017 deutlich zugenommen hat?

Die UWB wollte eine Allgemeinverfügung erlassen. Es gab mehrere Gründe, die zu einer Verzögerung des Vorgangs geführt haben, so dass die Allgemeinverfügung bedauerlicherweise nicht erlassen wurde.

gez. Dr. Bardowicks